



EIN JAHR PAUSCHALREISEGESETZ 2018

WELCHE VORTEILE BRINGT ES? WAS MUSS MAN BEACHTEN?

In den letzten Jahren hat sich die Art und Weise, wie Reisen beworben, angeboten und gebucht werden, grundlegend verändert. Buchungsplattformen im Internet haben die klassischen Reisebüros teilweise abgelöst. Für Reisebuchungen gelten seit dem 1. Juli 2018 neue Regeln, die im Pauschalreisegesetz (kurz "PRG") enthalten sind.

WAS IST EINE PAUSCHALREISE?

Um von einer Pauschalreise sprechen zu können, bedarf es eines bestimmten Vertragsinhalts: Es müssen mindestens zwei verschiedene der nachfolgend aufgezählten Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise kombiniert werden:

- Beförderung einer Person,
- die Unterbringung einer Person, sofern sie nicht wesensmäßig Bestandteil der Beförderung der Person ist und nicht zu Wohnzwecken geschieht,
- Autovermietung, oder
- eine andere touristische Leistung, die als nicht wesensmäßiger Bestandteil einer der anderen genannten Reiseleistungen gilt und einen erheblichen Anteil (in der Regel 25% oder mehr) am Gesamtwert der Kombination ausmacht oder als wesentliches Merkmal der Kombination beworben wird oder ein wesentliches Merkmal der Kombination ist. Bietet der Hotelier auch Eintrittskarten für eine Sportveranstaltung an, liegt meist keine Pauschalreise vor. Wirbt der Hotelier besonders mit „Genussreisen in die Weinregion“, könnte darin aber ein wesentliches Merkmal liegen.

ZUSAMMENSTELLUNG VON PAUSCHALREISEN, FALLKONSTELLATIONEN

Die Kombination von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen kann vom Unternehmen entweder bereits im Voraus zusammengestellt werden oder auf Wunsch entsprechend der Auswahl des Reisenden vor Abschluss eines einzigen Vertrages zusammengestellt werden. So macht es keinen Unterschied, ob sie online oder in einem Reisebüro gebucht werden. Auch kann der Abschluss von separaten Verträgen mit einzelnen Erbringern von Reiseleistungen in verschiedenen Konstellationen eine Pauschalreise begründen, wenn die Reiseleistungen

- in der Vertriebsstelle (= Geschäftsräume, Websites, Telefondienste) vom Reisenden ausgewählt wurden, bevor er der Zahlung zustimmt (dh. im Zuge eines einheitlichen Buchungsvorganges wird ein Gesamtpaket erworben; zB Zusammenstellen mehrerer Reiseleistungen in einem Online-Warenkorb)
- unter der Bezeichnung Pauschalreise oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder vertraglich zugesagt wurden,
- zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, zugesichert oder in Rechnung gestellt werden,
- nach Abschluss eines Vertrages, in dem der Unternehmer dem Reisenden das Recht einräumt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, zusammengestellt werden ("Geschenkbbox") oder
- dem Reisenden von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren vertraglich zugesagt werden, bei denen der Name des Reisenden, Zahlungsdaten und die eMail-Adresse von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden und ein Vertrag mit zumindest einem der letztgenannten Unternehmer spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistungen

abgeschlossen wird ("click-through-Buchung"). Zum Beispiel Buchung eines Fluges und Weiterleitung an ein weiteres Unternehmen zur Buchung eines Kfz oder Hotels, wobei die Kundendaten weitergeleitet werden. Maßgebend ist hier einerseits die wirtschaftliche Einheit, da es eine Kooperation zwischen den einzelnen Anbietern geben muss, andererseits wird durch diese Kooperation auch hier der Eindruck eines Pakets verstärkt. Gibt es keine solche Kooperation, weil die Daten nicht weitergegeben werden, kann es sich um verbundene Reiseleistungen handeln, wenn also weitere Vorschläge zB für Mietwagen, Hotel etc nach einer Flugbuchung gemacht werden. Bei verbundenen Reiseleistungen kommen nur gewisse Informationspflichten des vermittelnden Unternehmers zum Tragen.

DER REISENDE GESCHÄFTSMANN

Wie bereits die frühere gesetzliche Regelung im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) stützt sich das PRG nicht auf den Verbraucherbegriff, sondern umfasst alle "Reisenden". Es ist nunmehr eindeutig, dass Geschäftsreisende grundsätzlich – wie auch bisher gemäß §§ 31b ff KSchG – vom Schutzbereich des PRG umfasst sind.

WICHTIGE NEUERUNGEN DES PRG:

- Übertragbarkeit der Reise

Der Reisende kann den Vertrag auf einen anderen Reisenden, der alle Bedingungen erfüllt, bis zu sieben Tage vor Reisebeginn ohne Angabe eines Hinderungsgrundes gegen eine angemessene Gebühr übertragen.

- Erweiterter Schutz bei Preis- oder Leistungsänderungen

Grundsätzlich sind Preiserhöhungen nur dann zulässig, wenn es auch eine Preisminderung geben kann und diese vertraglich vereinbart wurde. Außerdem darf sich der Preis einer Pauschalreise weniger als 20 Tage vor Reisebeginn nicht mehr erhöhen. Wird der Preis vor dieser 20-tägigen Frist um mehr als 8% erhöht, haben Reisende das Recht, kostenlos zurückzutreten und alle bisherigen Anzahlungen rückerstattet zu bekommen. Vorsicht: Sollte der Reisende nicht innerhalb der festgelegten Frist zurücktreten, gelten die Preisänderungen als akzeptiert (Schweigen gilt als Zustimmung).

- Rücktritt vor Beginn der Pauschalreise

Rücktrittsrechte stehen sowohl dem Reiseveranstalter, als auch den Reisenden zu. Teilweise ist ein Rücktritt kostenlos möglich, bzw. teilweise nur gegen Bezahlung einer Stornogebühr. Der Reisende hat jederzeit die Möglichkeit gegen Zahlung einer Entschädigung (Stornogebühr), deren Höhe zumeist vertraglich vereinbart ist, zurückzutreten. Ohne Zahlung einer Entschädigung (Stornogebühr) ist ein Rücktritt seitens des Reisenden nur bei unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe möglich (zB Kriegshandlungen oder Naturkatastrophen). In diesem Fall werden dem Reisenden alle für die Pauschalreise getätigten Zahlungen rückerstattet. Der Reisende erhält jedoch keine zusätzliche Entschädigung wegen Entfalls der Reise.

- Sondergewährleistung

Der Reiseveranstalter ist für die Erbringung aller im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen unabhängig davon verantwortlich, ob diese Leistungen nach dem Vertrag von ihm oder anderen Erbringern von Reiseleistungen zu erbringen sind. Wird eine vertraglich vereinbarte Reiseleistung nicht oder nur mangelhaft erbracht, so hat der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit zu beheben. Der Reisende hat unverzüglich vor Ort direkt dem Reiseveranstalter (bzw. einer diese zurechenbaren Person) allfällige Mängel zu melden. Wurde die Vertragswidrigkeit nicht (rechtzeitig) behoben, hat der Reisende

Anspruch auf eine angemessene Preisminderung. Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Reise, kann der Reisende jedoch vom Vertrag zurücktreten.

- Schadenersatz

Der Reisende hat außerdem einen Anspruch auf angemessenen Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude, wenn der Reiseveranstalter (schuldhaft) eine erhebliche Vertragswidrigkeit zu verantworten hat.

Das neue Pauschalreisegesetz soll Reisende in Anbetracht der vermehrten Buchungen über das Internet auch durch die verpflichtende Bereitstellung von Informationen unterstützen.

Mit diesem kurzen Überblick über Ihre Rechte als Reisende steht einem erholsamen Urlaub hoffentlich nichts mehr im Wege.

Sabrina Legl ■